



12.039

Personenfreizügigkeit.

Flankierende Massnahmen.

Bundesgesetz. Anpassung

Libre circulation des personnes.

Mesures d'accompagnement.

Loi. Modification

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.05.12 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.12 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.05.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.06.12 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.12 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.12 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.06.12 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.12.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.12.12 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.12.12 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.12 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Wir setzen unsere Beratungen mit dem Eintretensvotum von Herrn Bundesrat Schneider-Ammann fort.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Mit der Ausgestaltung und vor allem mit der Durchsetzung der flankierenden Massnahmen steht und fällt die Akzeptanz der Personenfreizügigkeit; das wissen wir. Mit der Personenfreizügigkeit steht und fällt letztlich unser bilaterales Vertragsverhältnis mit der Europäischen Union. Ich mache in diesem Rat einmal mehr auf die Wichtigkeit unseres Verhältnisses zur der Europäischen Union aufmerksam. Ich erinnere Sie daran, dass 60 Prozent unserer Exporte in die EU gehen und 80 Prozent unserer Importe aus der EU kommen, dass wir jeden dritten Franken mit der EU verdienen und dass damit auch jeder dritte Franken vom Verhältnis zur der EU abhängt. Das allein muss uns die Ernsthaftigkeit der bilateralen Verträge, der Personenfreizügigkeit und damit auch der flankierenden Massnahmen in Erinnerung rufen. Die flankierenden Massnahmen sollen aber nicht nur wirken, sie müssen vor allem auch EU-tauglich sein. Mit der Vorlage des Bundesrates verstärken wir deren Wirkung und bleiben dennoch EU-kompatibel im Sinne des Bilateralismus. Die Schweizer Unternehmen müssen sich genauso wie ausländische Unternehmen an die Vorschriften halten; ich habe das gestern im Nationalrat betont, und ich wiederhole es in diesem Rat. Es gibt eine sogenannte Meistbegünstigung; es gibt also keine Marktverzerrung, und es gibt keine Diskriminierung. In unserem Land ist das in der Regel kein Thema; es ist aber das Thema, wenn man in der europäischen Umgebung auf die Personenfreizügigkeit und die flankierenden Massnahmen angesprochen wird. Weil es Missstände gibt – sie sind nicht zu übersehen –, werden die flankierenden Massnahmen jetzt verstärkt. Wir tun dies dringlich, ohne dass wir es überstürzen. Wir regeln die Scheinselbstständigkeit – ich führe das im Moment nicht weiter aus –, und wir regeln die Mindestlöhne in den Normalarbeitsverträgen. Wir brauchen auch die Möglichkeit, Sanktionen gegenüber Arbeitgebern auszusprechen, die sich nicht an die erleichtert allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge halten. Es geht auch um die Dienstleistungssperren. Die Pièce de Résistance sind sicherlich die Fragen betreffend die Solidarhaftung und die Subunternehmerketten. Sie wissen, der Nationalrat hat gestern zugunsten des geltenden Rechts entschieden. Ihre vorberatende Kommission empfiehlt Ihnen, die Vorlage zu trennen und die Solidarhaftung, die Frage der solidarischen Haftung bei Subunternehmerverhältnissen, in einer zweiten Vorlage zu beraten.





Ihre Kommission hat einen Bericht in Auftrag gegeben. Ich habe diesen Auftrag entgegengenommen. Ich habe schon in der Kommission gesagt, dass dieser Bericht rechtzeitig für die Sitzungen der WAK im August 2012 zur Verfügung stehen wird, damit wir die parlamentarische Diskussion in der kommenden Herbstsession führen können.

Es gibt Handlungsbedarf. Für mich geht es also weniger um die Frage, ob wir die Frage der Solidarhaftung behandeln wollen, sondern vielmehr um die Frage, wie wir das tun sollen. Wir werden Ihnen Vorschläge unterbreiten, die von einer Minimalvariante über Zwischenvarianten bis zu einer Maximalvariante reichen werden. Ich verhehle nicht, dass mir die Formulierung der WAK-NR viel zu weit ging. Das wäre eine sehr strenge Form gewesen, denn die ganze Subunternehmerkette ist betroffen. Wir wollen in der Zeit, die zur Verfügung steht, noch einmal der Frage nachgehen: Braucht es das wirklich? Und weil der Erstunternehmer gemäss der nationalrätlichen Formulierung keine Möglichkeit hat, die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht nachzuweisen, damit er sich entlasten kann, muss auch diese Frage abgeklärt werden.

Ein weiteres Element, das in diesem Kontext einer sehr sorgfältigen Prüfung bedarf, ist die Frage des finanziellen Risikos für den Erstunternehmer. Dies wurde heute Morgen hier in der Eintretensdebatte auch angesprochen, und es gab gestern im Nationalrat darüber eine gewichtige Diskussion. Wenn Sie als Erstunternehmer für alle Ihre Subunternehmer geradestehen müssen und deren Leistungsfähigkeit und Verhältnisse vielleicht nicht bis auf das letzte Jota kennen, laden Sie sich ein gewisses Risiko auf. Und damit müssen Sie umgehen können, denn dies könnte dann auch Kosten verursachen und zur Konsequenz haben, dass vielleicht auch Finanzierungszusagen nicht mehr zu ausreichend attraktiven Konditionen gemacht werden.

Es gibt also eine grosse Vielfalt von Fragen, die geprüft werden müssen und denen wir nachgehen. Wir haben mit der Arbeit begonnen; das Seco ist daran, den Bericht zu erstellen. Für diesen Bericht nehmen wir Ihre Aussagen aus der Kommission mit, auch Ihre Aussagen aus der heutigen Debatte und die Wortmeldungen aus der gestrigen Debatte im Nationalrat sowie jene aus der nationalrätlichen Kommission. Ich sage Ihnen zu, dass Sie einen sorgfältig erarbeiteten Bericht bekommen werden. So können wir auf fundierten Grundlagen miteinander die Diskussion führen. Dieser Bericht wird nicht einfach nur im Seco bearbeitet, er wird auch von einer Arbeitsgruppe begleitet, in welcher die Kantone und die Sozialpartner vertreten sind. Wir werden auch Konsultationen durchführen, und wir werden die rechtlichen Fragen klären, sodass wir die Diskussion auch diesbezüglich auf gesicherter Grundlage weiterführen können. Dies in aller Kürze.

Ich lade Sie ein, auf die Vorlage einzutreten; ich lade Sie ein, dem bundesrätlichen Entwurf zu folgen. Ich lade Sie auch ein, den kleinen Präzisierungen zuzustimmen – ich meine damit die Zwei-Tage-Regel für den Nachweis, und ich meine damit die Meldung der Löhne im Rahmen des Meldeverfahrens; wir kommen darauf in der Detailberatung zu sprechen –, und ich lade Sie ein, bei Artikel 5 des Entsendegesetzes und in Analogie dazu natürlich auch bei Artikel 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen im Moment beim bestehenden Recht zu bleiben.

So viel meinerseits zum Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

AB 2012 S 337 / BO 2012 E 337

Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit Loi fédérale portant modification des mesures d'accompagnement à la libre circulation des personnes

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung; Ziff. 1; 2 Titel, Art. 1 Titel, Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction; ch. 1; 2 titre, art. 1 titre, al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national





Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 1a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Föhn, Engler, Freitag, Schmid Martin)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 1a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Föhn, Engler, Freitag, Schmid Martin)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Graber Konrad (CE, LU), für die Kommission: Ich halte mich bei dieser Frage relativ kurz, weil es der Kommission einzig darum ging, die Vorlage des Bundesrates noch zu konkretisieren und aus unserer Sicht auch zu verschärfen. Der Nationalrat hat gestern der Fassung, wie sie von der Mehrheit dargestellt und beschlossen wurde, mit 140 zu 37 Stimmen zugestimmt, und der Bundesrat hat vorher in der Eintretensdebatte – wie auch in der Kommission – bekanntgegeben, dass er sich dieser Zwei-Tage-Regel anschliessen werde. Ich empfehle Ihnen also, hier der Mehrheit zu folgen.

Föhn Peter (V, SZ): Es geht hier um den Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringer und darum, wann die Dokumente einzureichen respektive nachzuliefern sind. Es steht hier, dass die Kontrollorgane eine Nachfrist ansetzen können, und zwar von maximal zwei Tagen.

Es kann ziemlich kontraproduktiv sein, wenn in einem Gesetz Tage, Stunden oder Monate aufgeführt werden. Es kann ein grosser Vorteil sein; hie und da kann es aber auch ziemlich negativ sein. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass es für den Nachweis nicht einmal eine Frist von zwei Tagen braucht, wenn es eine kurze Arbeit ist. Die Person hat die Arbeit vielleicht in zwei, drei Tagen erledigt. Ich denke an das Einbringen eines Fliessestrichs oder an Bodenbeläge usw. Es sind etliche Personen auf einer Baustelle, und da kann in kurzer Zeit sehr viel gearbeitet werden, sodass man den Nachweis sogar in kürzerer Frist verlangen könnte; ein anderer Grund wäre, wenn bereits früher etwas vorgefallen ist.

Aber es kann natürlich auch vorkommen, dass insbesondere ein ausländischer Dienstleistungserbringer mehr als zwei Tage braucht – dabei sollte das Bauen, sollten die Arbeitsabläufe nicht ins Stocken geraten. Es kann nichts Schlimmeres passieren als Arbeitsunterbrüche, wegen denen die folgenden Arbeiten dann auch nicht ausgeführt werden können. Da leiden dann ganze Mannschaften, ganze Firmen darunter. Es können sogar Bauschäden auftreten. Man sollte diese Frist nicht ins Gesetz nehmen, sondern offenlassen und in der Verordnung regeln.

Ich bitte Sie, hier der Minderheit zu folgen.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Der Bundesrat kann mit der Formulierung gemäss Kommissionsmehrheit leben, also mit der Präzisierung, dass die Nachfrist maximal zwei Tage beträgt. Wir gehen davon aus, dass die Kontrollorgane so oder so eine ganz kurze Frist ansetzen. Die Papiere lassen sich auch in ganz kurzer Zeit beibringen, elektronisch sowieso. Ich teile die Ansicht von Herrn Föhn, dass es natürlich nicht zu Arbeitsunterbrüchen kommen darf.

Wie gesagt: Der Bundesrat kann sich auch mit der präzisierenden Formulierung gemäss Kommissionsmehrheit anfreunden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 11 Stimmen



Ziff. 2 Art. 1b, Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 1b, art. 2 al. 1 let. a, art. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 5

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Streichen

(Art. 5 wird in einen Entwurf 2 integriert. Dieser ist in der Kommission hängig. Siehe auch Ziff. 3 Art. 8 Abs. 3 BÖB)

Antrag der Minderheit

(Zanetti, Fetz, Recordon, Stöckli)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Erstunternehmer und die Subunternehmer haften solidarisch für die Nichteinhaltung der Mindestbedingungen nach Artikel 2.

Ch. 2 art. 5

Proposition de la majorité

Al. 1

Biffer

(L'art. 5 est transféré dans un projet 2. Le projet 2 est pendant à la commission. Voir aussi ch. 3 art. 8 al. 3 LMP)

Proposition de la minorité

(Zanetti, Fetz, Recordon, Stöckli)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

L'entrepreneur contractant et les sous-traitants sont solidairement responsables du non-respect des conditions minimales prévues à l'article 2.

Graber Konrad (CE, LU), für die Kommission: Bei Artikel 5 und dann bei Artikel 8 Absatz 3 ist die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass man diesen Teil, der sich mit der Solidaritätshaftung beschäftigt, in einen zweiten Teil der Gesetzesvorlage ausgliedern sollte. Ich habe das beim Eintreten bereits ausführlich begründet, und der Herr Bundesrat hat dieses Vorgehen unterstützt.

Ich denke, es wäre gut, wenn wir allenfalls noch die Minderheit hören würden. Ich habe von der Minderheit gehört, dass sie allenfalls zur Mehrheit wechseln könnte oder nicht mehr so stark auf ihrer Meinung beharrt.

AB 2012 S 338 / BO 2012 E 338

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Das ist mir auch zugetragen worden.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich halte an der grundsätzlichen Forderung fest, ziehe aber den Minderheitsantrag zurück. Das gilt für die Absätze 1 und 2 von Artikel 5 sowie für Artikel 8 Absatz 3 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. An der grundsätzlichen Forderung halten wir aber wie gesagt fest. Wir werden zu gegebener Zeit miteinander darüber diskutieren können.





Präsident (Altherr Hans, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 7 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 6 al. 1 let. a, art. 7 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Häberli-Koller

Abs. 2

...

b. ... oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen, einschliesslich Belastungen als Verwaltungssanktion gemäss den Literae a und c von Artikel 9 Absatz 2, den betreffenden Unternehmen ...

c. ... eine Verwaltungssanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken, aber mindestens 10 Prozent des Auftragsvolumens vorsieht; Artikel ...

...

Ch. 2 art. 9

Proposition de la commission

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Häberli-Koller

Al. 2

...

b. ... ou en cas de non-paiement des amendes entrées en force, y compris celui des sanctions administratives visées aux lettres a et c, interdire à l'entreprise ...

c. ... prononcer une sanction administrative prévoyant le paiement d'un montant de 5000 francs au plus, mais correspondant à au moins 10 pour cent du volume financier; l'article 7 ...

...

Häberli-Koller Brigitte (CE, TG): Mit diesem Antrag zu Absatz 2 Buchstabe b möchte ich Ihnen empfehlen, den Einschub "einschliesslich Belastungen als Verwaltungssanktion gemäss den Literae a und c von Artikel 9 Absatz 2" anzufügen. Es ist wohl unbestritten, dass diese Sanktionen sehr wichtig sind und eben auch Wirkung haben sollen. Mein Antrag soll eine Verstärkung und auch eine Klärung dieser Sanktion bewirken. Bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen soll eine Sperre möglich sein. Diese Sperre meint natürlich ausländische Unternehmen. Ich gehe stark davon aus, dass sich unsere inländischen Unternehmen korrekt verhalten werden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Graber Konrad (CE, LU), für die Kommission: Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Wir haben uns also in der Kommission keine Meinung zu dieser Frage gebildet. Ich denke, es wäre hilfreich, wenn sich der Bundesrat zuerst dazu äussern würde. Es ist klar, dass es um eine Verschärfung geht. Die Kommission hat



Verschärfungen tendenziell zugestimmt. Wir haben uns aber, wie gesagt, nicht konkret über diese Frage unterhalten.

Föhn Peter (V, SZ): Ich bitte Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Erstens lag er der Kommission nicht vor, zweitens würden wir eine Differenz zum Nationalrat schaffen, und drittens hat ja der Bundesrat den Auftrag, einen Bericht zu erstellen.

Meiner Meinung nach sollten wir dann alles zusammen im gleichen Aufwisch erledigen, wir sollten nicht jetzt etwas herausreissen. Wir wissen, dass es Handlungsbedarf gibt; die Missbräuche bei der Scheinselbstständigkeit, den Minimallöhnen usw. müssen ganz klar angegangen werden – das wollen auch wir. Wir sollten es aber nachher, wenn es ausgearbeitet ist und wenn wir wissen, welche Vorschläge kommen, in globo machen. Der Bundesrat kann uns dann aufgrund des Berichtes, der in Auftrag gegeben wurde, Vorschläge unterbreiten. Ich bitte Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Zanetti Roberto (S, SO): Die Differenz zum Nationalrat besteht schon, von daher passiert überhaupt nichts. Ich finde auch nicht, dass durch den Antrag etwas herausgerissen wird, im Gegenteil: Es wird damit sinnvoll abgerundet. Wir wollen ja Missbräuche strenger sanktionieren, und so gesehen liegt der Antrag absolut in unserer Systematik.

Mir scheint, als gesetzgebende Kammer kann man auch einmal ohne Vorberatung in der Kommission zu etwas Ja sagen, das absolut ins Konzept passt. Ich für meinen Teil werde dem Antrag zustimmen.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b: Die bestehende Fassung des Gesetzes spricht lediglich von "Verwaltungsbussen". Die Terminologie wurde mit dem Entwurf des Bundesrates geändert, und es wurde die gängige Terminologie "Verwaltungssanktionen" verwendet. Gemeint ist aber das Gleiche: Es sind Bussen, welche die kantonalen Behörden, die das Entsendegesetz vollziehen, verfügen können. Der Klarheit halber könnte deshalb der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b verwendete Begriff "Busse" geändert und dahingehend präzisiert werden, dass "Verwaltungssanktionen" nach Buchstabe a gemeint sind. Artikel 9 Buchstabe b würde diesfalls wie folgt lauten: "... bei Verstössen gegen Artikel 2, die nicht geringfügig sind, bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Verwaltungssanktionen nach Buchstabe a den betreffenden Unternehmen oder Personen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten." Verstossen ausländische Dienstleistungserbringer gegen Mindestlöhne in Normal- und Gesamtarbeitsverträgen, werden sie gebüsst, und werden diese Bussen nicht bezahlt, sollen ausländische Dienstleistungserbringer nicht mehr in der Schweiz arbeiten dürfen. Dies wird mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung verwirklicht, und mit den zitierten sprachlichen Anpassungen wird dies noch unmissverständlicher.

Frau Häberli-Koller schlägt vor, die Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen gemäss Buchstabe c mit einer Dienstleistungssperre zu sanktionieren. Buchstabe c regelt aber die Sanktionierung von Schweizer Arbeitgebern, die gegen zwingende Mindestlöhne in einem Normalarbeitsvertrag verstossen. Schweizer Arbeitgeber können wir nicht mit einer Dienstleistungssperre belegen, wenn sie die Busse nicht bezahlen; das käme einem Berufsverbot gleich.

Ich schlage Ihnen also vor, die beiden Anträge abzulehnen.

Häberli-Koller Brigitte (CE, TG): Zu Absatz 2 Buchstabe c: Ich mache es ganz kurz. Mit dieser Ergänzung "aber mindestens 10 Prozent des Auftragsvolumens" möchte ich eben

AB 2012 S 339 / BO 2012 E 339

auch diese Sanktion verschärfen. Eine gewisse Härte ist sicher angebracht, damit unsere Unternehmen besser geschützt sind. Jetzt haben wir beschlossen, eine Differenz zu schaffen.

Noch ein kleiner Satz zu Herrn Föhn: Auch er hat vorhin – aus seiner Sicht leider vergeblich – versucht, eine Minderheit zur Mehrheit zu machen und damit eine Differenz zu schaffen. Dieses Argument ist wohl nicht so stichhaltig, und auch der Bericht, den er erwähnt hat, hat keinen direkten Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage, die wir heute zu beraten haben.

Ich bitte Sie also, meinen Antrag zu unterstützen und damit unsere Unternehmen, die es auch wirklich verdient haben, besser zu schützen.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Frau Ständerätin Häberli-Koller will die Bemessung der Höhe der Busse bei einem Verstoß an die Höhe der Auftragssumme knüpfen. Die kantonalen Behörden, welche diese Bussen verfügen, sind ans Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden. Bei der Bemessung der Busse tragen die



kantonalen Behörden der Schwere des Vergehens Rechnung – und nicht dem Auftragsvolumen. Die Verhältnismässigkeit der Busse kann nicht an das Auftragsvolumen geknüpft werden. Diese beiden Faktoren stehen in keinem Zusammenhang. Es könnte ja sein, dass ein Auftragsvolumen von 50 000 Franken zur Diskussion steht, dass für die Erledigung des Auftrags drei Arbeitnehmer eingesetzt wurden und dass eine ganz minime Unterschreitung des Mindestlohns – im ganz bescheidenen Frankenbereich – festgestellt würde. In einem solchen Fall eine Busse in der Grössenordnung von 5000 Franken auszusprechen wäre wohl unverhältnismässig. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Häberli-Koller abzulehnen.

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Häberli Koller ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 11 Stimmen

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Häberli Koller ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 10 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 12 Abs. 1 Bst. c, d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 12 al. 1 let. c, d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Titel, Art. 8 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Streichen

(Art. 8 Abs. 3 wird in einen Entwurf 2 integriert. Dieser ist in der Kommission hängig. Siehe auch Ziff. 2 Art. 5 EntsG)

Antrag der Minderheit

(Zanetti, Fetz, Recordon, Stöckli)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 titre, art. 8 al. 3

Proposition de la majorité

Biffer

(L'art. 8 al. 3 est transféré dans un projet 2. Le projet 2 est pendant à la commission. Voir également ch. 2 art. 5 Ldét)

Proposition de la minorité

(Zanetti, Fetz, Recordon, Stöckli)

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Der Antrag der Minderheit Zanetti zu Artikel 8 Absatz 3 ist zurückgezogen worden.



*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 38 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

AB 2012 S 340 / BO 2012 E 340